

ihnen war keine die ökonomischen Interessen des Regimes beeinträchtigende Eigeninitiative mehr zu befürchten. Als am 7. Oktober 1949 die Sowjetzonen-Verfassung in Kraft trat, wurde zwar den Arbeitern in Artikel 17 das Recht zugestanden, an der Regelung der Produktion und der Arbeits- und Lohnbedingungen „durch Gewerkschaften und Betriebsräte“ mitzuwirken, aber diese Bestimmung blieb ebenso auf dem Papier wie das in Artikel 14 deklarierte „Streikrecht der Gewerkschaften“.

Die mitteldeutschen Arbeiter, die in den ersten Nachkriegsjahren durch höhere Lebensmittelrationen, bevorzugte Zuteilung von Textilien, Schuhwerk und alkoholischen Getränken sowie auf andere Weise geradezu umworben worden waren, sahen sich nunmehr der verstärkten Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, die der Übergang zur Planwirtschaft in der SBZ mit sich brachte, wehrlos ausgeliefert. Sie bekamen das immer nachhaltiger zu spüren, seitdem in der „volkseigenen“ Industrie der „Leistungslohn“ auf der Grundlage „technisch begründeter Arbeitsnormen“ eingeführt worden war. Da die Arbeitsnormen nicht nach der Durchschnittsleistung der Arbeiter errechnet werden, sondern „etwa in der Mitte zwischen der Arbeitsleistung der führenden Aktivisten und der Leistung der Masse der Arbeiter liegen müssen“<sup>155</sup>, treiben sie den Arbeiter — sofern er keine Lohnminderung in Kauf nehmen will und kann — zu ständig höherer Leistung an; die Rolle der „führenden Aktivisten“ nach dem Beispiel *Adolf Henneckes* besteht eben darin, eine einmal festgelegte Arbeitsnorm ständig zu überbieten.

Mit dem „Gesetz der Arbeit“ vom 19. April 1950 und seinen nach und nach ergangenen Ausführungsbestimmungen wurde die Entrechtung der mitteldeutschen Arbeiterschaft legalisiert<sup>156 157</sup>. Anstelle der bis dahin üblichen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen wurde die Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen in der „volkseigenen“ Wirtschaft durch „Regierungs“- oder Ministerialverordnungen geregelt. Außerdem führten die Kommunisten die sowjetische Institution des „Betriebskollektivvertrags“ in das Arbeitsrecht ein. Seine Funktion als „ein wichtiges Mittel zur Planerfüllung“ und zur „ständigen Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität“<sup>151</sup>

155 „Handbuch des Gewerkschaftsfunktionärs“, zitiert nach *Haas/Leutwein* „Die rechtliche und soziale Lage . . .“, S. 82.

156 Die in dem „Gesetz der Arbeit“ und in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen wurden durch das „Gesetzbuch der Arbeit“ vom 12. April 1961 vereinheitlicht und erweitert.

157 „Bekanntmachung des Musters eines Rahmenkollektivvertrages“ vom 22. März 1951, GBl. Nr. 35, S. 203.